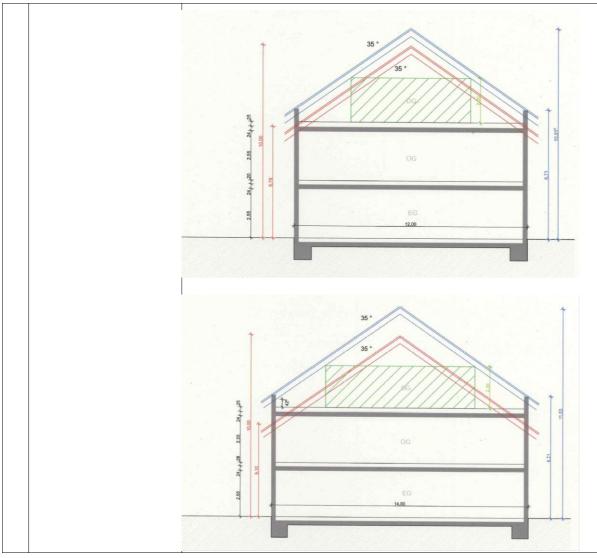
Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB Beteiligungszeitraum 11.07.2022 bis einschließlich 26.08.2022

Äußerungen aus der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägung
1	Öffentlichkeit 1	Da in dem Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes 18.2 "Kök" vor al-	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die maximal
	Schreiben vom 26.08.2022	lem bei den an die Nordstraße angrenzenden Grundstücken, eine zweige-	zulässige Firsthöhe entlang der Nordstraße von bisher
		schossige Bauweise verpflichtend werden soll, bitten wir um Streichung der	10,00 m auf einheitliche 12,50 m hochgesetzt wird. Hierdurch
		Festsetzung der Trauf- und Firsthöhe, da durch die verpflichtende Geschos-	wird die Möglichkeit eröffnet die Dachgeschosse entspre-
		sigkeit und die vorgegebene Dachneigung sich die jeweiligen Höhen von	chend auszubauen. Da sich das Plangebiet am Ortsrand und
		selbst ergeben.	am unmittelbaren Übergang zum Landschaftsraum befindet,
		Zudem besteht durch die Festsetzung der Trauf- und Firsthöhen nicht die	soll mit der Festsetzung der Traufhöhe ein einheitliches Stra-
		Möglichkeit das Dachgeschoss zu Wohnraum auszubauen (s. hierzu auch	ßenbild sichergestellt werden, sodass dieses weiterhin erhal-
		Schnittzeichnungen im Anhang). Dies würde eine enorme Einschränkung	ten bleibt. Um hier einen flexibleren Gestaltungsspielraum zu
		darstellen, um auf diesen Grundstücken eventuell auch den seitens der Poli-	eröffnen wird die Traufhöhe von mindestens 6,0 m bis maxi-
		tik gewünschten und auch dringend benötigten sozialen Wohnungsbau zu	mal 6,50 m auf mindestens 6,0 m bis maximal 7,00 m festge-
		realisieren.	setzt. Eine Dachneigung war im Vorentwurf zum Bebauungs-
			plan nicht festgesetzt und soll auch zur Entwurfsfassung nicht
		Zudem wäre es gewünscht "Pultdächer" in den Entwurf aufzunehmen, da	aufgenommen werden. Über die Festsetzung der Mindest-
		dies, vor allem um den Ausbau und die Möglichkeiten für erneuerbare Ener-	und Maximalfestsetzungen zu den Trauf- und Firsthöhen
		gien zu ermöglichen, von enormer Wichtigkeit wäre.	ergibt sich hier ein entsprechender Gestaltungsspielraum.
			Über die Festsetzung der maximal zulässigen Zahl der Vollge-
			schosse erfolgt eine zusätzliche Regelung zur Höhenentwick-
			lung, in dem das Dachgeschoss nicht als Vollgeschoss ausge-
			baut werden darf.
			Darüber hinaus wird der Anregung zur Zulässigkeit von Pult-
			dächern gefolgt. Dementsprechend soll zur Entwurfsfassung
			der Bebauungsplanänderung sowohl das gegenseitige als
			auch das einseitige Pultdach für zulässig erklärt werden. Um
			bei einseitigen Pultdächern der Wirkung einer

Stand: 20.02.2024



dreigeschossigen Bebauung entgegenzuwirken, wird eine reduziertere Gebäudehöhe von maximal 11,0 m festgesetzt. Zudem sollen durchgehende dreigeschossige Wandfassaden verhindert werden, weswegen oberhalb der festgesetzten Traufhöhen von maximal 7,00 m ein Rücksprung um mind. 1,0 m an der Seite des Firstes vorzusehen ist. Die festgesetzte maximal zulässige Traufhöhe kann allerdings im Bereich des Fassadenrücksprungs zugunsten einer Brüstung um max. 0,5 m überschritten werden. Beim gegenseitigen Pultdach gilt die maximal festgesetzte Firsthöhe von 12,50 m.

Äußerungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1	Deutsche Telekom Technik	Gegen die vorgelegte 5. Änd. B-Plan Nr. 18.2, Kök bestehen grundsätzlich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	GmbH: West PTI 15	keine Einwände.	
	Erstellt am: 15.08.2022		
	Erstellt am: 15.08.2022	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu	Telekommunikationsleitungen verlaufen größtenteils innerhalb der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen und sind somit in ihrem Bestand und weiteren Betrieb gesichert. Bei den übrigen Telekommunikationsleitungen handelt es sich um Hausanschlüsse, die ggf. im Rahmen der Baureifmachung bzw. Erschließung der Grundstücke neu zu verlegen sind. Hierzu erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung eine frühzeitige Abstimmung mit der Deutsche Telekom Technik GmbH.
		den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen	
		Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische	
		Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf.	
		mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erfor-	
		derlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die	
		Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen	

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
		Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanwei-	
		sung der Telekom ist zu beachten.	
		11 W # 1	
		as working the second s	
		1 James John John John John John John John John	
		3/3/17/4/6/ A-4	
		Quantum Character (Control of Control of Con	
2	Evangelische Kirche von	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Westfalen		
	Erstellt am: 19.08.2022		
3	Gemeinde Steinhagen: Bau-	Zu Ihrer o.g. Bauleitplanung teile ich für die Gemeinde Steinhagen mit, dass	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	amt	keine Anregungen und Bedenken erhoben werden.	
	Erstellt am: 28.07.2022		
4		Die Stadt Werther beabsichtigt Planungsrecht für die Umnutzung einer Hof-	_
		stelle und eines ehemaligen Betriebes für Wohnbebauung zu schaffen. Wir	Die Industrie- und Handelskammer wird im weiteren Verfah-
	feld	weisen auf den großen Mangel an Gewerbeflächen in Werther und dem ge-	ren erneut beteiligt.
	Erstellt am: 23.08.2022	samten Kreis Gütersloh hin. Aufgrund des Wunsches der Eigentümer zur zu-	
		künftigen Nutzung sowie des geringen Umfanges des Plangebietes gibt es jedoch zum aktuellen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 5.	-
		Änderung des Bebauungsplans Nr. 18.2 "Kok" sowie die 13. Änderung des	
		Flächennutzungsplanes.	
		raciiciiiatzaii63piaiic3.	

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
		Bitte beziehen Sie uns auch im weiteren Planverfahren mit ein.	
5	Kreis Gütersloh: Kreis Gü- tersloh	Erstellt am: 26.08.2022	
	Erstellt am: 26.08.2022	Zum Vorhaben der Stadt Werther nimmt der Kreis Gütersloh wie folgt Stellung:	
		Der Kreis Gütersloh stimmt der geplanten 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18.2 "Kök" zu, sofern die Auflagen der Abteilung Straßenverkehr Verkehrslenkung und der Abteilung Bevölkerungsschutz - Verwaltung, Brandund Katastrophenschutz aufgenommen werden. Die Entwässerungsplanung ist zu prüfen und ggf. mit der Abteilung Tiefbau - Untere Wasserbehörde abzustimmen. Bitte beachten Sie die Stellungnahmen/Hinweise der Abteilung Umwelt - Naturschutz und der Abteilung Bauen Wohnen Immissionen - Immissionsschutz im weiteren Verfahren.	Zu den abgegebenen Stellungnahmen der einzelnen Abteilungen sowie den Abwägungsvorschlägen siehe unten (Nr. 5.1 bis 5.5).
		Der Kreis Gütersloh wurde als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren um Stellungnahme gebeten.	
		 Hausintern habe ich die Fachabteilungen Wirtschaftsförderungsgesellschaft - pro Wirtschaft GT GmbH 0.2 Kreispolizeibehörde - Direktion Verkehr 2.2.4 Straßenverkehr – Verkehrslenkung 2.4.6 Gesundheit - Hygiene, Trinkwasser und Umwelt 2.6.1 Bevölkerungsschutz - Verwaltung, Brand- und Katastrophenschutz 3.5 Jugend 4.1 Geoinformation, Kataster und Vermessung 4.2 Bauen, Wohnen, Immissionen- Untere Bauaufsicht 4.2.3 Bauen, Wohnen, Immissionen – Immissionsschutz 4.4.1 Tiefbau - Untere Wasserbehörde 4.4.2 Tiefbau - Kultur- und Wasserbau 4.4.3 Tiefbau – Straßenbau 	

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
		 4.5.1 Umwelt - Abfall- und Boden 4.5.2 Umwelt - Naturschutz beteiligt, bitte beachten Sie die eingegangenen Stellungnahmen/Hinweise. Die Abteilungen haben sich wie folgt geäußert: 	
5.1	Verkehrslenkung	Gegen das Vorhaben werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. In den Einmündungs- und Kreuzungsbereichen sind allerdings noch die erforderlichen Sichtdreiecke darzustellen und in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Des Weiteren wird die Anlage eines Fußweges an der Nordstraße empfohlen, der an den Bestand anschließt.	Der Anregung zur Aufnahme von Sichtdreiecken wird zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes gefolgt. Um einen durchgehenden Gehweg in 2,00 m Breite entlang der Nordstraße sicherzustellen, wird im Kurvenbereich der Nordstraße rd. 60 m² zusätzlich als öffentliche Verkehrsflächen gesichert. Hierdurch werden in Teilbereichen private Grundstücksflächen in bis zu rd. 0,80 m Tiefe in Anspruch genommen.
5.2	Abteilung Bevölkerungs- schutz - Verwaltung, Brand- und Katastrophenschutz	 Zu dem o.g. Planverfahren wird nachfolgende brandschutztechnische Stellungnahme abgegeben: Unter Zugrundelegung der Technischen Regeln des DVGW - Arbeitsblatt W 405, ist für das Baugebiet eine Löschwassermenge von 800 l/min für 2 Stunden zur Verfügung zu stellen. Der Abstand der Hydranten untereinander richtet sich nach dem DVGW - Arbeitsblatt W 331 und sollte 120m nicht übersteigen. Auf Ziffer 1. des Merkblattes "Brandschutz in der Bauleitplanung" wird hingewiesen. 	Für den Planbereich westlich der Nordstraße liegen die nächstgelegenen Hydranten in einer Entfernung von ca. 100 m und 115 m auf einer Hauptversorgungsleitungen DN 150 und DN 100. Im Bedarfsfall können die geforderten 800 Liter/min (= 48 m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden hieraus entnommen werden. Für weitergehende Bedarfe stehen mehrere Entnahmestellen in einem Radius von bis zu 300 m um das genannte Baugebiet zur Verfügung. Der Planbereich westlich der Nordstraße ist derzeit noch nicht erschlossen. Hierzu müssen bestehende Leitungen erneuert und das Leitungsnetz erweitert werden. Diese Maßnahmen werden im Zuge der Baugebietserschließung durchgeführt. Mit der Erschließung kann die erforderliche Löschwassermenge von 800 Liter/min (= 48 m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
		2. Die für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr dienenden Zufahrten (Verkehrs- und Erschließungsstraßen inkl. der im öffentlichen Verkehrsraum vorgesehenen Wende-, Aufstell- und Bewegungsflächen) sind für eine Achsbelastung von mindestens 10t sowie ein zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 16t zu bemessen.	
5.3	Abteilung Bauen Wohnen Immissionen - Immissions- schutz	Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes habe ich keine Beden- ken, da sowohl die Landwirtschaft, sowie auch das Tiefbauunternehmen ihre betrieblichen Aktivitäten an diesem Standort aufgeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5.4	Abteilung Tiefbau - Untere Wasserbehörde	Es wird darauf verwiesen, dass die Warmenau hydraulisch überlastet ist und eine zusätzliche Einleitung von Niederschlagswasser nicht ohne Rückhaltung sowie Rückhaltung an den vorhandenen Einleitungsstellen möglich ist. Auch verweise ich auf den E-Mail-Verkehr zwischen Frau Kammeier und Herrn Wegner zur Einleitungsstelle 2.08 RW. Im Zuge der Klimafolgenanpassung sollte hier die Möglichkeit genutzt werden, z.B. mittels Dachflächenbegrünung, um zusätzlichen Retentionsraum zu schaffen. So werden bei Starkregenereignissen die vorhandenen Entsorgungsnetze entlastet.	Da ein Rückhaltevolumen allein nicht ausreicht (z.B. Zisternen), sondern auch eine Abflussdrossel notwendig ist, wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser mit einem Mindestrückhaltvolumen von 18 l/m² und einer Drosselspende von 10,5 l/s*ha auf den privaten Baugrundstücken bzw. innerhalb
5.5	Abteilung Umwelt - Natur- schutz	Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch die artenschutzrechtlichen Belange dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegenstehen werden. Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch erst abgegeben werden, wenn die in der Begründung beschriebenen Unterlagen vorliegen.	Zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung Beeinträchtigungen durch gebäudebewohnende Arten sowie Arten, die vorwiegend Gehölze zur Brut nutzen, nicht ausgeschlossen werden können. Um ein Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
			BNatSchG (1) Nr. 3 gegenüber den Gebüschbrütern zu ver-
			meiden, darf die Inanspruchnahme von Gehölzen und Gebäu-
			den nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (01.
			März bis 30. September) erfolgen. Eine entsprechende Fest-
			setzung wird zur Entwurfsfassung in den Bebauungsplan mit
			aufgenommen.
			Eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung im Zu-
			sammenhang mit dem Abbruch der heute noch vorhandenen
			Gebäude kann allerdings erst auf Genehmigungsebene erfol-
			gen. Auf Bebauungsplanebene kann allerdings festgestellt
			werden, dass grundsätzlich Maßnahmen zur Abwendung des
			Verbotstatbestandes des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG möglich
			und auf Genehmigungsebene umsetzbar sind.
6	Landwirtschaftskammer	Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bringt als Träger öffentli-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	NRW	cher Belange - Landwirtschaft - zu der Planung keine Anregungen oder Be-	
	Erstellt am: 11.07.2022	denken vor.	
7	Stadt Bielefeld	Aus Sicht der Stadt Bielefeld bestehen gegen die oben genannten Bauleit-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Erstellt am: 13.07.2022	planverfahren keine Anregungen oder Bedenken.	
9	Stadt Borgholzhausen	Gegen die vorliegende Planung bestehen seitens der Stadt Borgholzhausen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Erstellt am: 19.07.2022	keine Bedenken.	
10	Stadt Melle	Aus Sicht der Stadt Melle bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10	Erstellt am: 11.07.2022	gegen die Planung.	ber filliweis wird zur Keinfellis genommen.
	LISCHE dill. 11.07.2022	gegen die Handing.	
11	Stadt Spenge	Die Belange der Stadt Spenge werden durch die 5. Änderung des Bebau-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Erstellt am: 18.08.2022	ungsplanes PNR18.2_Ä5 "Kok, Teilplan 2" der Stadt Werther nicht berührt.	· ·
12	, ,	Zu der o.g. 5. Änderung zum Bebauungsplan PNR18.2 möchte ich positiv an-	_
	Fachbereich Umwelt	bringen, dass diese Änderung sinnvolle (bauliche) Anforderungen in Hinblick	
	Erstellt am: 26.08.2022	auf die Anpassung an den Klimawandel in den Festsetzungen (z.B. wasser-	
		durchlässige Gestaltung von Stellplätzen, Dachbegrünung) beinhaltet.	

Stand: 20.02.2024

Nr. Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Darüber hinaus erfolgen verschiedene Festsetzungen zu Begrünung und Anpflanzungen. Eine naturnahe extensive Gestaltung der an die Baugrundstücke anschließenden ehemaligen Gewerbefläche als Übergang zum angrenzenden Landschaftsschutzgebiet wird von mir ausdrücklich unterstützt. Eine Umweltprüfung und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erfolgen im weiteren Verfahren. Folgende Anmerkungen zu der vorliegenden Begründung und den Festsetzungen im Bebauungsplan bitte ich zu berücksichtigen:	
	 Begründung, Kapitel 5.3 Landschaftsplan Der nordöstliche Teil des Planungsgebietes mit dem derzeitigen Betriebsgebäude liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Osning. Eine Festsetzung ist nicht erfolgt, jedoch ist das Entwicklungsziel "1.2.1 Anreicherung" ausgegeben. Entsprechend sollte eine naturnahe und strukturgebende Bepflanzung mit standortgerechten, heimischen Gehölzen festgesetzt werden. 	Mit der Lage des Plangebietes südlich der bestehenden Nordstraße und dem nördlich angrenzenden Landschaftsraum ist die Ausgestaltung eines natürlichen Übergangs zur freien Landschaft nach Norden hin nicht möglich. Allerdings soll in Abstimmung mit den Flächeneigentümern zum östlichen Landschaftsraum hin eine entsprechende Eingrünung erfolgen. Die hierfür vorgesehenen Flächen liegen allerdings außerhalb des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan und sind daher ggf. über einen städtebaulichen Vertrag zu regeln.
	Begründung, Kapitel 7.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Laubbaum Sonnweg: Dieser Baum ist nach der Baumschutzsatzung der Stadt Werther (Westf.) vom 18.12.2007 geschützt, so dass bei einer ggf. notwendigen Fällung des Baumes ein Antrag auf Befreiung von den Verboten bei der Stadtverwaltung Werther gestellt werden muss. Vorschlag zur Ergänzung Festsetzung C.7: "Bei Abgang des zum Erhalt festgesetzten Baums ist eine gleichartige Ersatzpflanzung gemäß den Vorgaben der Baumschutzsatzung der Stadt Werther (Westf.) vorzunehmen." - Stehen Bäume im überplanten Baugebiet, die für die Baumaßnahmen gefällt werden sollen, ist bei Stellung einer Bauvoranfrage oder	

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
		Antrages für eine Baugenehmigung zu prüfen, ob diese Bäume gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Werther (Werther) geschützt sind. Ir diesem Fall ist bei der Stadtverwaltung Werther eine Ausnahme bzw. Befreiung zu beantragen.	
		Begründung, Kapitel 8 Abfallbeseitigung - Zu ergänzen ist, dass ggf. auch für den westlich der Nordstraße liegenden Teilbereich eine Abstimmung mit dem zuständigen Entsorgungsun ternehmen notwendig ist, da es in der Stichstraße je nach Parksituation zu Engstellen kommen kann.	rechte) erschlossen, sodass hier die Abfallbehälter aufgrund
		Festsetzung C.7 Mindestbegrünung auf Baugrundstücken - Was liegt der Entscheidung zugrunde, auf den privaten Grundstücksflächen ausschließlich Bäume der II. oder III. Ordnung zuzulassen?	Erfahrungsgemäß kommt es bei zu großen Baumanpflanzun-
		Festsetzung C.7 Dachbegrünung - Laut FFL-Dachbegrünungsrichtlinien 2018 sind auf Dächern mit einer Neigung von bis zu 10° keine außerordentlichen Sicherheitsmaßnahmen bei der Errichtung notwendig. Daher ist meine Empfehlung, die 7° auf 10° hochzusetzen.	
		 Ergänzung: "Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen." Eine Kombination einer Dachbegrünung mit aufgeständerten Solaranla gen kann zu Synergieeffekten führen und den Wirkungsgrad einer Solaranlage erhöhen. Daher sollte eine kombinierte Umsetzung in 	Der Anregung wird gefolgt. Eine kombinierte Umsetzung von Dachbegrünung und Solar- anlagen ist mit den Festsetzungen im Bebauungsplan mög- lich. Allerdings soll hierzu keine zwingende Vorgabe getätigt

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
		Betracht gezogen werden.	werden, um keine finanziellen Doppelbelastungen zu erzeugen.
		- Empfehlung: Ergänzende Zulassung von Fassadenbegrünungen. Im Fall von Garagen oder Carport kann auch über eine Verpflichtung nachgedacht werden.	Es werden keine Vorgaben zur Zulässigkeit von Fassadenmaterialien getätigt. Somit sind auch Fassadenbegrünungen allgemein zulässig. Eine zwingende Vorgabe soll hierzu allerdings nicht erfolgen.
			Der Anregung wird gefolgt. Zur Entwurfsfassung wird eine entsprechende Vorschlagsliste ergänzt.
		5.	Eine kombinierte Umsetzung von Dachbegrünung und Solar- anlagen ist mit den Festsetzungen im Bebauungsplan mög- lich. Allerdings soll hierzu keine zwingende Vorgabe getätigt werden, um keine finanziellen Doppelbelastungen zu erzeu- gen.
		Festsetzung E Empfohlene Gehölze für standortegerechte, heimische oder kulturhistorische bedeutsame Pflanzungen - Bei den Obstbäumen auf die Liste "Geeignete Obstsorten für Streu- obstwiesen in Ostwestfalen-Lippe" des Kreises Gütersloh hinweisen.	Der Anregung wird gefolgt.
13	Erstellt am: 21.07.2022	Die Stadtwerke Bielefeld GmbH hat im Namen und Auftrag der Elektrizitätsversorgung Werther GmbH die Betriebsführung für das Stromversorgungsnetz im Versorgungsgebiet der Stadt Werther übernommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
		Aus vorgenanntem Grund werden von der Stadtwerke Bielefeld GmbH im Rahmen der obengenannten Bauleitplanung die Belange der Versorgung mit Energie vertreten. Darüber hinaus handelt die Stadtwerke Bielefeld GmbH im Auftrag und im Namen der BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH gem. TKG. Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass die Belange der Versorgung mit Energie von	
		den beabsichtigten Darstellungen/Festsetzungen des Bebauungsplanes be- rührt werden und regen an, auf der dargestellten privaten Grundfläche ein	

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
		Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 21 BauGB zu Gunsten der	
		Elektrizitätsversorgung Werther GmbH festzusetzen.	
		Zu der Festlegung des Umfangs- und Detaillierungsgrades für die Ermittlung	
		der Belange der Umwelt haben wir keine Bedenken und Anregungen vorzu-	
		bringen.	
		Abschließend behalten wir uns vor, im weiteren Verfahren gemäß § 4 (2)	
		BauGB ggf. über die bereits genannten Anregungen hinaus Ergänzungen und	
		Bedenken zu äußern.	
14	Westnetz GmbH,	Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbe-	Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen
	vormals innogy Netze	reiches des o.g. Bebauungplanes, Gasleitungen befinden. Maßnahmen die	Gasleitungen verlaufen größtenteils innerhalb der festgesetz-
	Deutschland GmbH	den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen	ten öffentlichen Straßenverkehrsflächen und sind somit in ih-
	Erstellt am: 13.07.2022	oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstge-	rem Bestand und Betrieb gesichert. Bei den übrigen Gaslei-
		brauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden	tungen handelt es sich um Hausanschlüsse, die ggf. im Rah-
		wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist.	men der Baureifmachung bzw. Erschließung der Grundstücke
		Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.	neu zu verlegen sind. Hierzu erfolgt im Rahmen der Erschlie-
			ßungsplanung eine frühzeitige Abstimmung mit der Westnetz
		Diese Stellungnahme erfolgt für das Gas-Verteilnetz als Eigentümerin.	GmbH.
15	LWL-Archäologie für West-	Mit dem im Plan enthaltenen Hinweis auf die Meldepflicht von neu entdeck-	Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis wird zur Entwurfsfas-
	falen	ten Bodendenkmälern sind die Belange der Bodendenkmalpflege bereits bei	
	Erstellt am: 29.08.2022	der Planung hinreichend berücksichtigt worden.	
		Wir bitten jedoch, den in der Begründung und in der Planzeichnung enthal-	
		tenen Hinweis zum Verhalten bei der Entdeckung von kultur- oder erdge-	
		schichtlichen Funden oder Befunden, durch den folgenden aktuellen Hin-	
		weis zu ersetzen.	
		"Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturge-	
		schichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch	
		Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit,	
		Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen	
		Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von	

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
		Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde	
		und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am	
		Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-	
		Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das ent-	
		deckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von	
		einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die	
		Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fort-	
		setzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist	
		verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bo-	
		dendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist(§ 16	
		Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer so-	
		wie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bo-	
		dendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die not-	
		wendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals so-	
		wie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem	
		Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4	
		DSchG NRW)."	